

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 27. September 2023 den Bebauungsplan Nr. 85 „Grebbeen – Ilbertzstraße / Andreasstraße“ beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg wirksam.

Inhalt der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes:

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung von Gemeinbedarfsfläche in Wohnbaufläche angepasst.

Die Berichtigung erstreckt sich über den folgenden Geltungsbereich, der aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich ist.



Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im Internet auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Stadt Heinsberg unter www.o-sp.de/heinsberg eingesehen werden. Die Unterlagen sind zudem über das Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauportal.nrw abrufbar.

Alternativ liegt die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg ab sofort im Rathaus Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 604, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags

montags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

dienstags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Über den Inhalt der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Heinsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg wird hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ort und Zeit der Auslegung der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Heinsberg, 14.10.2023

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Louis

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Webseite der Stadt Heinsberg (www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen) veröffentlicht.